



# Freiwilliges Ökologisches Jahr

## Von A bis Z: Ein Wegweiser durch das FÖJ in Thüringen

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



## **Gliederung/Inhalt**

### **A**

Altersgrenze **3**  
Anerkennung der Einsatzstellen **3**  
Anleitung in der Einsatzstelle **3**  
Anmeldung am neuen Wohnort **3**  
Arbeitskleidung **3**  
Arbeitslosengeld **3**  
Arbeitslosengeld II **4**  
Arbeitsmarktneutralität **4**  
Arbeitspapiere **4**  
Arbeitsschutz **4**  
Arbeitsrechtliche Schritte **4**  
Arbeitsunfähigkeit **5**  
Arbeitsunfall **5**  
Arbeitszeiten **5**  
Aufsichtspflicht  
Ausländische Freiwillige **5**  
Auswahlkriterien für Bewerbende **6**  
Ausweis **6**

### **B**

Berufsgenossenschaft **6**  
Bescheinigung (Zertifikat) **6**  
Beteiligung der Freiwilligen **6**  
Betriebsurlaub **6**  
Bewerbungsverfahren **6**  
Bildungsjahr **7**

### **D**

Dauer des FÖJ **7**  
Dienstbefreiung **7**  
Dienstzeit unter 12 Monaten **7**

### **E**

Eigenbeitrag für teilnehmerbezogene Ausgaben **8**  
Einsatzstellen **8**  
Einsatzstellenkonferenz **8**  
Einsatzstellenliste **8**  
Einsatzstellentausch **8**  
Einsatzstellenwechsel **8**  
Erfahrungsbericht **8**  
Entgelt **9**

### **F**

Fahrtkosten **9**  
Familierversicherung **9**  
Förderung des FÖJ **9**  
Führungszeugnis **9**  
Freistellung **9**

### **H**

Haftpflichtversicherung **10**

### **I**

Insolvenzgeld **10**

### **J**

Jahresplanung in der Einsatzstelle **10**  
Jugendarbeitsschutzgesetz **10**  
Jugendfreiwilligendienstgesetz **10**

### **K**

Kindergeld **10**  
Konflikte in der Einsatzstelle **11**  
Kosten für die Einsatzstelle **11**  
Krankengeld **11**  
Krankheit **11**  
Krankenversicherung **11**  
Kündigung **11**

### **M**

Motorsägenführerschein **11**  
Mutterschutz **11**

### **N**

Nebentätigkeiten **12**

### **Ö**

Öffentlichkeitsarbeit **12**  
Öki-Glück **12**

### **P**

Pädagogische Begleitung durch FÖJ-Träger **12**  
Partizipation **13**  
Probezeit **13**  
Projekt zur Zielvereinbarung **13**

### **Q**

Qualität im FÖJ **13**

### **R**

Rückstellung eines Studienplatzes **13**  
Rundfunkbeitrag **13**

### **S**

Seminare **13**  
Sozialversicherung **14**  
Sprechersystem **14**  
Studium **14**

### **T**

Teilnahmevoraussetzungen **15**  
Teilnehmervereinbarung (FÖJ-Vereinbarung) **15**  
Thüringen Jahr **15**  
Träger des FÖJ in Thüringen **15**

### **Ü/U**

Überstunden **15**  
Unfallversicherung **15**  
Unterkunft **16**  
Urlaub **16**

### **V**

Vorzeitige Beendigung des FÖJ **16**

### **W**

Waisenrente **16**  
Wochenenddienst **16**  
Wohngeld **17**

### **Z**

Zeugnis **17**

## **A**ltersgrenze

Am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) in NRW können junge Menschen zwischen 16 und 26 Jahren teilnehmen. Der Beginn des FÖJ muss vor dem 26. Geburtstag liegen. Nachrücker, die bis zum 1.3. beginnen und ein halbes FÖJ absolvieren, dürfen nicht älter als 26 ½ Jahre alt sein, da die Bundesförderung ab dem 27. Geburtstag eingestellt wird.

## **Anerkennung der Einsatzstellen**

Zuständig für die Zulassung und Anerkennung der Einsatzstellen im FÖJ sind die FÖJ-Träger in Thüringen. Zur Anerkennung als Einsatzstelle muss ein schriftlicher Antrag mit Nachweisen zur Rechtsform der Einrichtung/des Betriebes und dem geplanten Aufgabenprofil der Freiwilligen gestellt werden. Die anerkannten Einsatzstellen sind zur Einhaltung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) verpflichtet.

Von den FÖJ-Trägern wird unter anderem geprüft, ob

- die Einrichtung zur Beschäftigung junger Menschen in einem Freiwilligendienst geeignet ist.
- ausreichend ökologische und sinnvolle Tätigkeitsfelder zur Beschäftigung der Teilnehmenden vorhanden sind.
- fachkundige Mitarbeitende die Verantwortung für die Anleitung im FÖJ übernehmen.

Mit möglichst vielen unterschiedlichen Einsatzstellen verteilt auf verschiedene Regionen soll die Vielfalt des Angebots erhalten bleiben.

## **Anleitung in der Einsatzstelle**

Die Einsatzstellen benennen eine Person für die fachliche und persönliche Betreuung der Freiwilligen. Das wird in der FÖJ-Teilnehmervereinbarung festgehalten, die zu Beginn des Dienstes schriftlich geschlossen wird. Die Betreuungsperson ist für die Arbeitsanleitung sowie die kurz- und langfristige Arbeitsplanung zuständig und berät und unterstützt die Freiwilligen bei persönlichen Anliegen.

## **Anmeldung am neuen Wohnort**

Nach dem Meldegesetz des Landes Thüringen muss sich jede Person, die eine Wohnung bezieht, innerhalb von 2 Wochen bei der Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) des neuen Wohnortes anmelden.

Das gilt sowohl für den Haupt- als auch den Nebenwohnsitz. Eine Wohnung im Sinne des Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen genutzt wird. Wird den Freiwilligen in der Einsatzstelle eine Unterkunft zur Verfügung gestellt oder ein eigenes Zimmer angemietet, bedeutet dies einen neuen Wohnsitz, der angemeldet werden muss.

## **Arbeitskleidung**

Ist für die Erledigung der Aufgaben im FÖJ Arbeits- und Sicherheitskleidung erforderlich (z.B. widerstandsfähige Hosen, Sicherheitsschuhe), so stellt die Einsatzstelle diese zur Verfügung. Ist eine spezielle Arbeitskleidung aus hygienischen Gründen notwendig, übernimmt die Einsatzstelle auch die Reinigung.

## **Arbeitslosengeld**

Während des FÖJ zahlt der FÖJ-Träger im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle mit den Sozialabgaben auch in die Arbeitslosenversicherung ein. Für die Berechnung der Beiträge werden das Taschengeld und die Sachbezüge (für Unterkunft und Verpflegung) beziehungsweise die dafür gezahlten Entgeltersatzleistungen zugrunde gelegt. Bei Personen, die unmittelbar vor dem FÖJ in einem sozialversicherungspflichtigem Verhältnis standen, ist mit einem erhöhten Beitrag zu rechnen. Bei Freiwilligen, die vor dem FÖJ arbeitslos waren, fallen keine erhöhten Beiträge an.

Bei der Ableistung von 12 Monaten FÖJ ergibt sich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld. Im Falle einer möglichen Arbeitslosigkeit wird empfohlen, sich drei Monate vor Beendigung des FÖJ persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Eine Meldepflicht nach § 38 Abs. 1 SGB III besteht nicht.

## **Arbeitslosengeld II**

Ein Freiwilliger, der Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat bzw. in einer Bedarfsgemeinschaft mit Arbeitslosengeld-II-Beziehenden lebt, kann zur Sicherung seines Lebensunterhaltes nach dem SGB II während des FÖJ Arbeitslosengeld II beantragen. Seit Januar 2013 ist ein Betrag in Höhe von bis zu 200 Euro des FÖJ-Entgeltes anrechnungsfrei. Ist das Taschengeld geringer als 200 Euro, ist nur der tatsächliche Entgeltbetrag anrechnungsfrei. Das Kindergeld wird voll auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

## **Arbeitsmarktneutralität**

»Der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität besagt, dass jeder Missbrauch des freiwilligen Einsatzes der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Arbeitskräfte untersagt ist« – so formuliert es die Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum FÖJ. Laut Jugendfreiwilligendienstegesetz geht es im FÖJ um die »Ausübung praktischer Hilfstätigkeiten, die an Lernzielen orientiert sind« und die kein Beschäftigungsverhältnis begründen. Für den Alltag im FÖJ heißt das, dass die Einsatzstellen auch ohne die Hilfe der Freiwilligen funktionieren müssen. Das FÖJ hat einen Bildungsanspruch, dem durch die fachliche Anleitung, das Aufgabenprofil der Freiwilligen in der Einsatzstelle und die Bildungsarbeit während der Seminare entsprochen wird. Der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität führt auch zur so genannten »Wettbewerbsneutralität«: In an Gewinn orientierten Betrieben ist der Einsatz der Freiwilligen in der Produktion, im Verkauf oder bei der Erbringung einer Dienstleistung ausschließlich zum Kennenlernen der Arbeitsabläufe zulässig.

## **Arbeitspapiere**

Nach Abschluss der FÖJ-Teilnehmervereinbarung, jedoch vor Beginn des FÖJ, müssen die Teilnehmenden folgende Papiere beim FÖJ-Träger vorlegen:

- Mitgliedsbescheinigung einer Krankenversicherung (Ein Verbleib in der Familienversicherung während des FÖJ ist nicht möglich. Die Teilhabe an der Familienversicherung kann ruhen.)
- Sozialversicherungsausweis oder Sozialversicherungsnummer (falls kein Sozialversicherungsausweis vorhanden ist, kann dieser über die Krankenkasse beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt werden)
- Bankverbindung (IBAN und BIC)

## **Arbeitsschutz**

Auch wenn die Teilnahme am FÖJ kein Arbeitsverhältnis im gesetzlichen Sinne darstellt, ist der FÖJ-Einsatz hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften gesetzlich einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt.

Somit gelten im Freiwilligen Ökologischen Jahr auch die Bestimmungen

- des Arbeitsschutzgesetzes
- der Arbeitsstättenverordnung
- des Jugendarbeitsschutzgesetzes
- des Mutterschutzgesetzes
- des Schwerbehindertengesetzes

## **Arbeitsrechtliche Schritte**

Bevor arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden, muss der FÖJ-Träger informiert und einbezogen werden. Ein Gespräch mit allen Beteiligten, gegebenenfalls moderiert durch den Träger, sollte dem unten genannten Verfahren vorgeschaltet werden. Dabei wird eine gemeinsame Vereinbarung mit konkreten Maßnahmen erarbeitet, die von allen Parteien unterschrieben und somit anerkannt wird. Wenn Einsatzstelle und Träger sich auf arbeitsrechtliche Schritte einigen, sind folgende arbeitsrechtliche Gepflogenheiten anzuwenden:

1. Bei Auftreten von Fehlverhalten erfolgt zunächst eine mündliche Ermahnung, die schriftlich protokolliert, von beiden Parteien unterschrieben und allen Beteiligten ausgehändigt wird.

2. Bei wiederholtem Fehlverhalten wird bis zu zwei Mal schriftlich abgemahnt (Voraussetzung für eine Kündigung).
3. Außerordentliche, fristlose Kündigungen sind nur in Ausnahmefällen bei grobem Fehlverhalten bis zu zwei Wochen nach dem Vorfall möglich (Vorzeitige Beendigung des FÖJ).

### **Arbeitsunfähigkeit**

Im Krankheitsfall müssen die Freiwilligen – wie Arbeitnehmende – die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer der Einsatzstelle direkt bei Dienstbeginn melden. Die Arbeitsunfähigkeit hat die/der Freiwillige durch eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der voraussichtlichen Dauer gegenüber der Einsatzstelle nachzuweisen. Da der Träger im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle die Leistungen verwaltet und für die Aktenführung verantwortlich ist, wird dem Träger der Nachweis (Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit) im Original zur Verfügung gestellt. Die Einsatzstelle erhält eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Wie bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wird auch das FÖJ-Entgelt für die Dauer von maximal 6 Wochen weiter gezahlt – jedoch nicht über die Beendigung der FÖJ-Teilnehmervereinbarung hinaus. Dauert eine Erkrankung länger als 6 Wochen, zahlt die Krankenkasse den Freiwilligen Krankengeld. Mit Beendigung des FÖJ erlöschen diese Ansprüche genauso wie die Gewährung der Unterkunft, sofern diese vertraglich vereinbart war. Erkrankungen während der Seminarzeiten müssen dem FÖJ-Träger/der Seminarleitung am ersten Seminartag bis 8:30 Uhr mitgeteilt werden (die Handynummer der Seminarleitung steht in jeder Seminareinladung).

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ab dem ersten Krankheitstag notwendig und muss dem FÖJ-Träger vorgelegt werden.

### **Arbeitsunfall**

Kommt es während des FÖJ zu einem Unfall in der Einsatzstelle oder auf dem Arbeitsweg, ist das ein Arbeitsunfall. Im FÖJ in Thüringen gibt es eine gemeinsame Vereinbarung zwischen dem FÖJ-Träger, der Einsatzstelle und den Freiwilligen gemäß §11 Abs. 2 JFDG. Daher ist die Berufsgenossenschaft bzw. die Unfallkasse der Einsatzstelle für Arbeitsunfälle der Teilnehmenden zuständig. Ein Arbeitsunfall muss sofort der Versicherung gemeldet werden. Auch bei Unfällen während der Seminarzeit ist die jeweilige Berufsgenossenschaft oder Unfallversicherung der Einsatzstelle zuständig, da die Seminare Arbeitszeit sind. Der Träger bittet über Arbeitsunfälle unterrichtet zu werden.

### **Arbeitszeiten**

In Thüringen gilt für die Freiwilligen im FÖJ die in der Einsatzstelle übliche Arbeitszeit bis maximal 40 Stunden. Die Aufteilung der Arbeitszeit bzw. die konkreten Arbeitszeiten werden jeweils von der Einsatzstelle mit den Freiwilligen abgestimmt. Für unter 18-Jährige gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz mit seinen besonderen Regelungen. Überstunden sind zu vermeiden. Sollte es mal zu Mehrarbeit kommen, ist zeitnah entsprechender Freizeitausgleich vorzunehmen. Eine Entlohnung mehr geleisteter Arbeit ist nicht möglich, da im FÖJ kein leistungsbezogenes Entgelt gezahlt wird.

### **Aufsichtspflicht**

Eine Aufsichtspflicht für minderjährige Freiwillige besteht nur während der Einsatz- bzw. Arbeitszeiten. Dies gilt auch für den Fall der Gewährung einer Unterkunft in beziehungsweise durch die Einsatzstelle. Während der Seminare liegt die Aufsichtspflicht für minderjährige Freiwillige bei der Seminarleitung.

### **Ausländische Freiwillige**

Selbstverständlich ist die Teilnahme am FÖJ in Thüringen von Freiwilligen aus dem Ausland möglich. Informationen dazu können beim FÖJ-Träger erfragt werden. Bezüglich der Teilnahme von Geflüchteten kann ein gesondertes Informationsmaterial des Trägers angefordert werden.

## **Auswahlkriterien für Bewerbende**

*siehe auch Bewerbungsverfahren*

Das FÖJ richtet sich an junge Menschen im Alter zwischen 16 und 26 Jahren (Beginn des FÖJ muss vor dem 26. Geburtstag liegen), die sich im Übergang zwischen Schule und Beruf befinden. Interessenten mit einer abgeschlossenen Ausbildung oder Studium können nicht berücksichtigt werden. In Ausnahmefällen können auch Personen im Alter von 15 Jahren das FÖJ beginnen. Voraussetzung ist, dass die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist, d.h. die Personen müssen zehn Jahre auf eine Haupt- oder Realschule gegangen sein oder neun Jahre auf ein Gymnasium.

## **Ausweis**

Die Freiwilligen erhalten vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) einen Freiwilligenausweis. Um den Ausweis zu erstellen, werden personenbezogene Daten vom FÖJ-Träger an das BAFZA übermittelt. Der Ausweis erwirkt in Einzelfällen Vergünstigungen, die auch Studenten und Auszubildenden erhalten: Kinos, Theater, Museen, Schwimmbädern etc. Im ÖPNV und bei der Bahn wird bisher leider KEINE Vergünstigung gewährt.

**B**erufsgenossenschaft  
*siehe Unfallversicherung*  
*siehe Arbeitsunfall*

## **Bescheinigung (Zertifikat)**

Nach Vorlage des Erfahrungsberichtes und mindestens sechsmonatiger Ableistung des Dienstes erhalten die Freiwilligen vom FÖJ-Träger eine Bescheinigung (Zertifikat) über die Teilnahme am FÖJ. Darauf sind Angaben über die Dauer des Freiwilligendienstes und die Einsatzstelle vermerkt. Da die Bescheinigung als Urkunde gilt, wird sie nur einmal im Original ausgestellt. Als Nachweis über den Beginn des FÖJ und dessen voraussichtlicher Dauer (beispielsweise für die Familienkasse) kann eine Kopie der FÖJ-Teilnehmervereinbarung verwendet werden.

## **Beteiligung der Freiwilligen**

*siehe Partizipation*

## **Betriebsurlaub**

Freiwillige im FÖJ haben bei einer Dienstzeit von 12 Monaten Dauer in der Regel Anspruch auf 26 Tage Urlaub. Gibt es in der Einsatzstelle eine Regelung zum Betriebsurlaub, kann nicht grundsätzlich erwartet werden, dass die Freiwilligen ihren Urlaub beziehungsweise einen Teil ihres Urlaubs in dieser Zeit nehmen. Stimmen die Freiwilligen der Betriebsurlaubsregelung vor beziehungsweise bei der Vertragsunterzeichnung schriftlich zu, hat die Regelung natürlich Gültigkeit. Bei Interessenkollisionen im Zusammenhang mit einer Betriebsurlaubsregelung kann alternativ zum Betriebsurlaub für diese Zeit auch ein Praktikum oder eine Hospitation in einer anderen Einsatzstelle (Ökiglück) oder einem anderen geeigneten Betrieb vereinbart werden.

## **Bewerbungsverfahren**

Das Bewerbungsverfahren für das jeweilige beginnende Bildungsjahr beginnt im Januar des gleichen Jahres. Ab diesem Zeitpunkt können Interesse sich mit dem unter <http://www.bejm-online.de/foej/bewerbung/> bereitgestellten Bewerbungsformular beim FÖJ-Träger bewerben. Der Träger leitet die Bewerbungsunterlagen dann an bis zu drei ausgewählte Einsatzstellen weiter. Es gibt auch die Möglichkeit, sich direkt an die Einsatzstellen zu wenden die ihre BewerberInnen dann dem Träger melden. Der auf der Homepage bereitgestellte Bewerbungsbogen sollte auch hier ausgefüllt werden Unter dem eben genannten Link ist das Vorgehen genau beschrieben.

## **Vorstellungsgespräche**

Die Einsatzstellen laden geeignete Bewerbende zu Vorstellungsgesprächen ein. Im Gespräch sollen Rahmenbedingungen des FÖJ, Arbeitszeiten und Aufgabenschwerpunkte besprochen werden, damit die Interessierten sich ein möglichst umfassendes Bild von der Arbeit auf der Einsatzstelle machen können. BewerberInnen noch ohne Wunsch-Einsatzstellen können auch vom Träger zu Bewerbungs- und Beratungsgesprächen geladen werden.

#### **Probearbeiten**

Bewerbende, die in die engere Auswahl kommen, werden von den Einsatzstellen zu einem oder mehreren Probearbeitstagen eingeladen. Die Probearbeitstage dienen dazu, sich besser kennen zu lernen sowie gegenseitige Erwartungen und Vorstellungen zu überprüfen. Danach wird die Entscheidung über eine Zusammenarbeit getroffen.

#### **Meldung an den FÖJ-Träger und Zustimmung**

Die Einsatzstellen melden dem FÖJ-Träger nach Ablauf der Bewerbungsgespräche und Probearbeitstage die ausgesuchten Freiwilligen. Anschließend wird die FÖJ-Teilnehmervereinbarung geschlossen.

### **Bildungsjahr**

Im FÖJ wird die Bereitschaft junger Menschen für ein freiwilliges Engagement aufgegriffen und gefördert. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, sich für die Umwelt zu engagieren, sich beruflich zu orientieren und die eigene Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Durch die Arbeit in den Einsatzstellen und die Teilnahme an den Seminaren werden soziale, methodische und fachliche Kompetenzen vermittelt und die Übernahme von Verantwortung für sich und die Umwelt gestärkt. Das FÖJ schafft Lern- und Erfahrungsräume für die Freiwilligen, fördert ihre Bildungsfähigkeit und den nachhaltigen Umgang mit der Natur. Darüber hinaus erlangen die Teilnehmenden einen Einblick in ökologische Berufsfelder und werden so die Entwicklung beruflicher Perspektiven unterstützt (siehe auch Jugendfreiwilligendienstgesetz 2008).

## **D**auer des FÖJ

Gemäß seines Namens dauert das FÖJ ein Jahr. Ein FÖJ-Bildungsjahr beginnt am 01.08. des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Um eine Bescheinigung zu erhalten, muss die Teilnahme mindestens sechs Monate betragen haben. In Ausnahmefällen kann das FÖJ, wenn der FÖJ-Träger zustimmt, um bis zu sechs Monate verlängert werden. Nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz verlängert sich die Seminarpflicht um einen Tag pro Verlängerungsmonat (bei 18-monatiger Dienstzeit ergibt sich also eine Seminarverpflichtung von 31 Tagen).

Ein Freiwilligendienst (FÖJ und FSJ) kann bis zu einer Gesamtdauer von 18 Monaten geleistet werden. So ist es beispielsweise möglich, nach einem 12-monatigen FÖJ ein FSJ oder einen BDF mit der Dauer von 6 Monaten anzuschließen. Da zurzeit der BDF im Jugendfreiwilligendienstgesetz noch nicht berücksichtigt ist, kann ein FÖJ nach einem 12 monatigen BDF voll absolviert werden. Vom Bund werden aber nur 18 Monate empfohlen.

### **Dienstbefreiung**

Dienstbefreiung wird aus wichtigen persönlichen und/oder familiären Gründen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub durch die Einsatzstelle gewährt. Grundsätzlich hat die/der Freiwillige ihre/seine persönlichen Angelegenheiten außerhalb der Dienstzeit zu erledigen. Aus wichtigem Grund (z.B. notwendige Arztbesuche, Behördengänge, Bewerbungsgespräche) kann der direkte Vorgesetzte Ausnahmen hiervon gewähren und die/den Freiwillige/n unter Fortzahlung der Vergütung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freistellen. Dienstbefreiung während der Seminarzeiten ist aufgrund § 5 Absatz 2 JFDG grundsätzlich nicht möglich.

### **Dienstzeit unter 12 Monaten**

Wird eine Dienstzeit abweichend der Regeldienstzeit von 12 Monaten vereinbart (das kann z. B. bei Nachrückenden sein, die weniger als 12, aber mehr als sechs Monate Dienst leisten), dann gilt nach § 5 JFDG Abs. 2, S. 2, dass an einem Einführungs-, einem

Zwischen- und einem Abschlusssseminar von jeweils fünf Tagen Dauer – insgesamt also 15 Tagen – teilgenommen werden muss.

## **E**igenbeitrag für teilnehmerbezogene Ausgaben

*siehe Förderung des FÖJ*

Die Einsatzstellen sind an der Finanzierung des FÖJ mit einem Eigenbeitrag in Höhe von 230,- € (pro Monat für jeden ihrer Freiwilligen) beteiligt. Näheres zu dieser Finanzierung regelt die Teilnehmenden-Vereinbarung.

## **Einsatzstellen**

Das FÖJ kann nur in von den Thüringer FÖJ-Trägern anerkannten Einsatzstellen abgeleistet werden. Für die Anerkennung müssen die Einsatzstellen festgelegte Kriterien wie die Vorgaben nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz und der FÖJ-Vereinbarungen erfüllen. Es gibt sehr unterschiedliche Einsatzstellen: vom Bio-Bauernhof über Biologische Stationen, Freilichtmuseen, Grünflächenämtern bis zu Umweltverbänden. Die für das jeweilige Bildungsjahr aktuellen Listen der Einsatzstellen sind im Internet unter [www.bejm-online.de/foej/einsatzstellen/](http://www.bejm-online.de/foej/einsatzstellen/) zu finden.

## **Einsatzstellenkonferenz**

Einmal jährlich lädt der FÖJ-Träger die Vertreterinnen und Vertreter der Einsatzstellen und die für die Anleitung der Freiwilligen zuständigen Personen zu einer Einsatzstellenkonferenz ein. Bei der Veranstaltung werden aktuellen Informationen präsentiert, Erfahrungen ausgetauscht sowie neue Entwicklungen und Themen diskutiert.

## **Einsatzstellenliste**

Die Einsatzstellenliste gibt eine aktuelle Übersicht über alle anerkannten Einsatzstellen des Trägers. Sie ist im Internet unter [www.bejm-online.de/foej/einsatzstellen/](http://www.bejm-online.de/foej/einsatzstellen/) zu finden. Die Einsatzstellen sind jedes Jahr aufgefordert, dem FÖJ-Träger die Plätze für das neue Bildungsjahr zu melden und etwaige Änderungen mitzuteilen, damit rechtzeitig zu Beginn des Bewerbungsverfahrens die Aktualisierung der Daten vorgenommen werden kann.

## **Einsatzstellentausch**

*siehe Öki-Glück*

## **Einsatzstellenwechsel**

Grundsätzlich ist ein Wechsel der Einsatzstelle während des Bildungsjahres nicht vorgesehen. Kommt es zwischen einer Einsatzstelle und einer/einem Freiwilligen zu schwerwiegenden Problemen oder Konflikten, ist es zunächst geboten, diese Probleme unter Einbeziehung des FÖJ-Trägers zu klären. Gibt es keine annehmbaren Lösungsperspektiven und droht die Kündigung, kann mit Vermittlung des Trägers versucht werden, einen Einsatzstellenwechsel einzuleiten. Einen »Rechtsanspruch« auf das Angebot eines Einsatzstellenwechsels gibt es nicht.

## **Erfahrungsbericht**

Zum Abschluss des FÖJ erstellen die Freiwilligen einen mindestens anderthalb Seiten langen Erfahrungsbericht über das FÖJ und legen ihn dem FÖJ-Träger vor. Beschrieben werden sollen die individuellen Erfahrungen in der jeweiligen Einsatzstelle, in den Seminaren und mit dem Träger. Außerdem soll der Bericht eine Schilderung der persönlichen wie beruflichen Entwicklung enthalten.

Selbstverständlich wird der Bericht vertraulich behandelt. Er dient dem Träger zur Weiterentwicklung und auch der Kontrolle der Qualität des FÖJ. Nach dem Eingang des Erfahrungsberichtes stellt der Träger die Bescheinigung aus.



## **Entgelt**

Im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle gewährt der FÖJ-Träger den Freiwilligen ein monatliches Entgelt in Höhe von 300,- €, das sich aus folgenden Leistungen zusammensetzt:

- Taschengeld (auch für die Zeit der Seminare und des Urlaubs) in Höhe von 150,- €,
- Zuschuss für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 150,- €,

## **F**ahrtkosten Seminare

Die Fahrtkosten, die den Freiwilligen für die Anreise zu den Seminaren entstehen, werden erstattet. Ausschlaggebend sind die tatsächlich entstandenen Kosten. Die Freiwilligen erhalten in den Seminaren ein Abrechnungsformular, das ausgefüllt nach den Seminaren mit den aufgeklebten Originalbelegen an den FÖJ-Träger gesendet werden muss. Hinweise zur Fahrtkostenerstattung werden in den Seminaren gegeben und sind auf den Abrechnungsformularen zu finden.

### **Vom Wohnort zur Einsatzstelle**

Die täglich oder am Wochenende anfallenden Fahrtkosten vom Wohnort zur Einsatzstelle sind pauschal mit dem Entgelt in Höhe von 300 Euro abgegolten. Die Einsatzstellen sind nicht verpflichtet, zusätzliche (außer dienstlich begründete) Fahrtkosten zu erstatten.

## **Familienversicherung**

*siehe Krankenversicherung*

## **Förderung des FÖJ**

*siehe Thüringen Jahr*

Zur Realisierung des FÖJ im Rahmen des Thüringen Jahres erhält der Träger eine Förderung durch die Einsatzstelle (Eigenbeitrag für Teilnehmerbezogene Ausgaben) durch das Land Thüringen, durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie durch die Europäische Union. Ausführliche Informationen zur Förderung bietet die Richtlinie zur Förderung des Thüringen Jahres, die unter [www.thueringenjahr.de/](http://www.thueringenjahr.de/) heruntergeladen werden kann.

## **Führungszeugnis**

Freiwillige müssen der Einsatzstelle ein polizeiliches Führungszeugnis zur Verfügung stellen, insofern die Einsatzstelle dieses verlangt. Die Kosten hierfür trägt die Einsatzstelle. Bevor Teilnehmende in Einsatzstellen eingesetzt werden dürfen, in denen sie mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen sie dem FÖJ-Träger bzw. der Einsatzstelle ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Für die Beantragung verfasst der Träger eine schriftliche Aufforderung, dass ein erweitertes Führungszeugnis verlangt wird. Im Schreiben muss bestätigt werden, dass die Voraussetzungen des § 30 a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorliegen.

## **Freistellung**

### **Berufliche Orientierung**

Da das FÖJ der persönlichen und beruflichen Orientierung der Freiwilligen dienen soll, sind die Einsatzstellen gehalten, den Freiwilligen die Gelegenheit für das Erstellen von Bewerbungen und die Wahrnehmung von Vorstellungsgesprächen zu geben. Müssen die Freiwilligen zur beruflichen Orientierung Praktika ableisten, sollte mit dem FÖJ-Träger abgesprochen werden, ob das während der Arbeitszeit erfolgen kann oder ob die Freiwilligen dafür Urlaub nehmen sollten.

### **Vorbereitung der Seminare**

Die Einsatzstelle räumt den Freiwilligen im überschaubaren zeitlichen Rahmen während der Arbeitszeit die Möglichkeit ein, Inhalte und Methoden zu recherchieren sowie Seminareinheiten zu entwickeln und vorzubereiten.

### **Sprecherarbeit**

FÖJ-SprecherInnen sowie deren Vertretung sollen für ihr zusätzliches Engagement für die Seminargruppen und auf Landes- und Bundesebene freigestellt werden. Einsatzstellen, deren Freiwillige als (Gruppen)SprecherInnen gewählt wurden, erhalten dazu vom FÖJ-Träger ein zusätzliches Informations-Material.

## **H**aftpflichtversicherung

Die Einsatzstellen schließen die Freiwilligen in ihre Haftpflichtversicherung (im Rahmen der allgemeinen Betriebshaftpflicht) ein und zahlen die Beiträge. Bei Schadensfällen während der Arbeitszeit ist die Betriebshaftpflichtversicherung der Einsatzstelle einzuschalten.

## **I**nsolvenzgeld

Freiwillige, die ein FÖJ leisten, haben grundsätzlich Anspruch auf Insolvenzgeld. Die Insolvenzumlage wird vom Träger im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle mit den monatlichen Sozialabgaben abgeführt. Grundlage sind das FÖJ-Entgelt (Taschengeld sowie Geldersatzleistungen für Unterkunft und Verpflegung).

## **J**ahresplanung in der Einsatzstelle

Die AnleiterIn in der Einsatzstelle erstellt zu Beginn des jeweiligen FÖJ-Jahres (innerhalb der ersten vier Wochen) gemeinsam mit den Freiwilligen schriftlich einen Jahresarbeitsplan. Dies kann zunächst eine grobe Beschreibung der Tätigkeiten, Einsatzbereiche und Zeiträume sein. Der Jahresplan soll den Freiwilligen zur Orientierung dienen, vor allem aber auch die Möglichkeit eröffnen, die Interessen der Einsatzstellen mit den Wünschen und Erwartungen der Teilnehmenden abzustimmen.

In dieser Grobplanung sind die Zeiten der Seminare zu berücksichtigen, die sowohl den Freiwilligen wie auch den Einsatzstellen durch den FÖJ-Träger rechtzeitig zu Beginn des Bildungsjahres mitgeteilt werden. Monatlich beziehungsweise wöchentlich wird dann der Einsatzplan mit den Freiwilligen konkretisiert. Dabei ist ein geeigneter Zeitrahmen für die Planung und Durchführung eines eigenen Projektes vorzusehen.

## **J**ugendarbeitsschutzgesetz

Für Freiwillige im FÖJ, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Insbesondere gelten hier Sonderregelungen hinsichtlich der Arbeits- und Pausenzeiten und des Urlaubs. Darüber hinaus gibt das Gesetz vor, dass Minderjährige sich einer Erstuntersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung unterziehen müssen. Diese Untersuchung veranlassen die Einsatzstellen.

## **J**ugendfreiwilligendienstegesetz

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) hat zum 01.06.2008 die bisherigen Gesetze zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen sowie des Freiwilligen Sozialen Jahres abgelöst. Es kann unter [www.thueringen.de/th2/thueringenjahr/thueringen\\_jahr/foerderung\\_rechtsgrundlagen/](http://www.thueringen.de/th2/thueringenjahr/thueringen_jahr/foerderung_rechtsgrundlagen/) heruntergeladen werden.

## **K**indergeld

Das FÖJ ist in Bezug auf das Kindergeld, Kinderfreibeträge und andere kinderbezogene Leistungen Zeiten von Schul- und Berufsausbildung gleichgestellt. Kindergeld wird grundsätzlich nur bis zum 25. Lebensjahr gewährt. Eine Einkommensanrechnung gibt es seit Anfang 2012 nicht mehr. Der Kindergeldanspruch orientiert sich nach dem Ausbildungsstatus und nicht nach den Einkommensverhältnissen des volljährigen Kindes. Als Nachweis gegenüber der Familienkasse kann eine Kopie der FÖJ-Teilnehmervereinbarung genutzt werden.

## **Konflikte in der Einsatzstelle**

*siehe arbeitsrechtliche Schritte*

Der FÖJ-Träger vermittelt bei Bedarf bei Konflikten zwischen den Einsatzstellen und den Freiwilligen. Es ist wichtig, den Träger frühzeitig über Probleme oder Unstimmigkeiten zu informieren und in das Vorgehen einzubeziehen. Eine gemeinsame Lösung mit allen Beteiligten wird dadurch erleichtert.

## **Kosten für die Einsatzstelle**

*siehe Eigenbeitrag für teilnehmerbezogene Aufgaben*

## **Krankengeld**

Teilnehmende im FÖJ haben grundsätzlich den Anspruch auf Krankengeld, wenn sie länger als 6 Wochen (42 Tage) am Stück oder in der Summe (innerhalb der letzten 6 Monate) krank waren. Das Krankengeld wird von der zuständigen Krankenkasse ausgezahlt. Innerhalb der ersten 6 Wochen der Krankheit, besteht das Recht auf Entgeltfortzahlung durch den Träger, wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen 4 Wochen bestanden hat.

## **Krankheit**

*siehe Arbeitsunfähigkeit*

## **Krankenversicherung**

Freiwillige im FÖJ sind genau wie Arbeitnehmer in die soziale Sicherung einbezogen. Der FÖJ-Träger übernimmt sämtliche Sozialversicherungsbeiträge, also auch den Krankenkassenbeitrag. Für die Dauer des FÖJ müssen die Teilnehmenden als eigenständige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein. Der Fortbestand der Familienversicherung ist nicht möglich, sie kann jedoch ruhen. Gleiches gilt auch für Freiwillige, die privat versichert waren. In der Regel bieten auch die privaten Krankenversicherungen an, die Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Dies sollte jedoch im Einzelfall geklärt werden.

## **Kündigung**

*siehe Vorzeitige Beendigung des FÖJ*

## **M**inderjährige Freiwillige

Minderjährige Freiwillige unterliegen den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Sie müssen sich vor Antritt des FÖJ einer Einstellungsuntersuchung unterziehen. Außerdem gelten besondere Schutzbestimmungen bezüglich der Pausenregelung, der Arbeitszeiten und gegebenenfalls des Anspruches auf Urlaub.

## **Motorsägenführerschein**

Ein Motorsägenführerschein kann erst ab dem Alter von 18 Jahren erworben werden. Bis zur Volljährigkeit darf man nur im Rahmen der Ausbildung und unter fachkundlicher Anleitung mit der Motorsäge arbeiten. Ob man das FÖJ mit der Ausbildung gleich setzen kann, muss aus versicherungstechnischen Gründen mit der jeweiligen Berufsgenossenschaft geklärt werden.

## **Mutterschutz**

Obwohl das FÖJ kein reguläres Arbeitsverhältnis ist, gelten grundsätzlich die arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen, wie beispielsweise der Kündigungsschutz während der Schwangerschaft sowie weitere Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes. Es gelten die Mutterschutzfristen von 6 Wochen vor und 8 beziehungsweise 12 (bei Früh-

oder Mehrlingsgeburten) Wochen nach der Entbindung sowie den Entbindungstag. Freiwillige haben Anspruch auf Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten nach §11 MuSchG oder Anspruch auf einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach §14 MuSchG. Die FÖJ-Träger führen die Arbeitgeberaufwendung bei Mutterschaft (U2-Verfahren) für jeden Freiwilligen pro Monat an die jeweilige Krankenkasse ab.

## **N**ebentätigkeiten

Nebentätigkeiten, die Freiwillige während des FÖJ ausüben möchten, müssen schriftlich beim FÖJ-Träger sowie bei der Einsatzstelle angemeldet werden. Das kurze Antragschreiben sollte die Fragen »Wann?, Was?, Wie oft? Wie lange?« beantworten. Voraussetzungen:

- die Freiwilligen müssen älter als 18 Jahre sein
- der zeitliche Umfang der Nebentätigkeit darf 1/5 der regulären Wochenarbeitszeit nicht überschreiten.

Träger und Einsatzstelle müssen der Nebentätigkeit zustimmen. Eine Ablehnung des Antrages darf nur dann erfolgen, wenn die Nebentätigkeit die Dienstfähigkeit beeinträchtigen oder in Konkurrenz zur Diensttätigkeit stehen würde.

## **Ö**ffentlichkeitsarbeit

Die landesweite Pressearbeit zum FÖJ obliegt den Thüringer FÖJ-Trägern bzw. dem Land. Werbung für die Arbeit vor Ort durch die Einsatzstellen ist ausdrücklich erwünscht. Der jeweilige Träger bittet um die Zusendung von Pressemitteilungen und Zeitungsartikeln. Bei größeren Presseterminen, wie beispielsweise Fernseh- oder Radiobeiträgen, soll der FÖJ-Träger mit einbezogen werden. Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die finanziellen Förderer des FÖJ genannt werden. Das FÖJ in Thüringen wird durch das Land Thüringen, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie durch die Europäische Union gefördert. Werbematerialien wie Flyer, Broschüren und Plakate können beim FÖJ-Träger angefordert werden.

## **Ö**ki-Glück

Das Austauschprogramm »Ökiglück« wurde von Freiwilligen für Freiwillige ins Leben gerufen. Es soll allen Freiwilligen die Möglichkeit geben, eine oder mehrere Wochen während ihres FÖJs in einer anderen Einsatzstelle in jedem beliebigen Bundesland arbeiten zu können. In dieser Zeit werden die Gast-Freiwilligen bei den dort arbeitenden Freiwilligen untergebracht und arbeiten mit ihnen zusammen in der Einsatzstelle. Die Freiwilligen sind dafür verantwortlich, den Gast-Freiwilligen die eigene Einsatzstelle und die dazugehörigen Aufgaben zu zeigen. Später können die Rollen getauscht werden. Während dieser Woche(n) werden das FÖJ-Entgelt und die Sozialversicherungsbeiträge vom jeweiligen FÖJ-Träger weiter bezahlt. Ebenso sind die Tauschenden über ihre Einsatzstelle weiter unfallversichert, da der Tausch im Rahmen des FÖJ stattfindet. Die Freiwilligen müssen keinen Urlaub nehmen, da sie in der anderen Einsatzstelle arbeiten. Kosten fallen für die Einsatzstelle keine an, da beispielsweise die Fahrkosten von den Teilnehmenden selbst getragen werden müssen. Während dieser Zeit wird ein Arbeitstagebuch als Nachweis der gelernten Tätigkeiten geführt. Die Einsatzstellen müssen der Teilnahme am Tauschprogramm zustimmen, der Träger sollte informiert werden.

## **P**ädagogische Begleitung durch den FÖJ-Träger

Die pädagogische Betreuung durch den FÖJ-Träger findet vor allem während der gemeinsamen Bildungswochen statt. In Gruppen- und Einzelgesprächen werden persönliche Probleme besprochen. Gemeinsam mit den Einsatzstellen begleitet der Träger die berufliche Orientierung der Teilnehmenden auch außerhalb der Seminarzeiten. Bei Schwierigkeiten oder Konflikten wird der Träger in Gespräche mit allen Beteiligten einbezogen.

## **Partizipation**

Die FÖJ-Bildungsseminare werden aktiv von den Teilnehmenden mitgestaltet. Dadurch entstehen interessante, vielfältige und unterschiedliche Seminarwochen, die sich an den Bedürfnissen und Interessen der Teilnehmenden orientieren. Neben dem Erwerb zahlreicher Kompetenzen werden Motivation und Verantwortungsübernahme der Freiwilligen für die Seminare gestärkt. Während der Seminarwochen werden Ideen und Vorschläge für das jeweils folgende Seminar gesammelt und Themen vorbereitet. Die Teilnehmenden sind in den Seminaren für die Gestaltung der täglichen Morgen-Impulse zuständig, die sie während ihrer Arbeitszeit in den Einsatzstellen (in geeignetem Maße) vorbereiten. Ein weiteres Beteiligungsgremium gewährleistet das Sprechersystem.

## **Probezeit**

Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit können die/der Freiwillige, der FÖJ-Träger oder die Einsatzstelle mit einer Frist von 2 Wochen die Vereinbarung kündigen. Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung von den Parteien auch vorzeitig, innerhalb von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

## **Projekt zur Zielvereinbarung**

Die Freiwilligen sollen neben der Alltagsarbeit in der Einsatzstelle im Rahmen eines Projektes eigene Ideen einbringen und ein Projekt eigenständig planen und durchführen. Ein Projekt kann auch gemeinsam mit anderen Freiwilligen durchgeführt werden. Nähere Informationen zum Projekt zur Zielvereinbarung erhalten die Freiwilligen in ihrem ersten Bildungsseminar. Besonders wirksam kann eine Projektarbeit sein, wenn sie in die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Einsatzstelle eingebunden ist und den Freiwilligen auf diese Weise ermöglicht, sich nachhaltig mit der Einsatzstelle und deren Zielen zu identifizieren.

## **Q**ualität im FÖJ

Für das FÖJ sind im JFDG, der Teilnehmenden-Vereinbarung und auch in diesem Wegweiser Regelungen formuliert (Grundlagen zur Anerkennung als Einsatzstelle, den Ablauf des Bewerbungsverfahrens sowie Anleitung, Betreuung und Bildungsarbeit in der Einsatzstelle etc.), die für alle Einsatzstellen verbindlich sind. Der FÖJ-Träger begleitet sowohl die Einsatzstellen als auch die Freiwilligen durch das Bildungsjahr und achtet auf die Einhaltung der sich für die Einsatzstelle ergebenden Pflichten.

## **R**ückstellung eines Studienplatzes

*Siehe Studium*

## **Rundfunkbeitrag**

Eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag wird in der Regel nur noch bei sozialen Härtefällen gewährt. Erfahrungsgemäß fallen die FÖJ-Freiwilligen durch den Bezug von Taschengeld und Zuschüssen zu Unterkunft und Verpflegung nicht darunter.

## **S**eminare

*Siehe Partizipation*

Das Jugendfreiwilligendienstegesetz schreibt für die Dauer des 12-monatigen Dienstes ein Angebot von mindestens 25 Seminartagen vor. Die Teilnahme an den Seminaren ist für die Freiwilligen verpflichtend, die Seminarzeit ist Arbeitszeit. Die Seminare werden vom FÖJ-Träger in fünf Seminarwochen durchgeführt und gemeinsam mit den Freiwilligen geplant (Partizipation). Jede Seminarwoche steht unter einem bestimmten Thema im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Die Seminare ergänzen die Tätigkeit in den Einsatzstellen, geben zusätzlich Raum für Begegnung und

Austausch und bieten die Möglichkeit, sich auf vielfältige Art und Weise inhaltlich und persönlich auseinanderzusetzen. Kosten für Unterkunft und Verpflegung während der Seminare sowie Fahrtkosten zum Seminarort und zurück werden vom FÖJ-Träger getragen bzw. erstattet.

### **Seminargruppen**

Die Seminargruppe besteht aus allen Freiwilligen eines Jahrgangs des jeweiligen Trägers. Die pädagogische Leitung des FÖJ-Trägers ist jeweils als Seminarleitung für die Gruppe zuständig. Zusammen mit einer Honorarkraft bildet die Seminarleitung das Seminarteam, das während der Seminarzeit durchgängig präsent ist.

### **Termine**

Die Termine für die Seminare werden den Einsatzstellen am Anfang des Bildungsjahres vom FÖJ-Träger mitgeteilt. Die Seminareinladungen erhalten die Freiwilligen spätestens 3 Wochen vor jedem Seminar per Post.

### **Sozialversicherung**

*siehe Krankenversicherung*

Mit der Aufnahme der Tätigkeit im FÖJ unterliegen die Freiwilligen der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht. Die Pflichtversicherung besteht aus Renten-, Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen-, und der Pflegeversicherung. Dem zuständigen Krankenversicherungsträger kommt die Funktion der Einzugsstelle zu, d.h. sie zieht die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (bis auf die Beiträge zur Unfallversicherung) ein. Die Beiträge während eines FÖJ werden nach der Höhe des FÖJ-Entgeltes bemessen. Die Sozialversicherungsbeiträge werden im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle vom FÖJ-Träger bezahlt.

### **Sprechersystem**

*siehe Freistellung*

*siehe Partizipation*

Die Seminargruppe wählt im Einführungsseminar eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Vertretung. Alle in Thüringen gewählten Sprecherinnen und Sprecher sowie deren Vertretung bilden zusammen die Landesdelegiertenversammlung. Die Gruppe trifft sich 5-6 Mal im Jahr und arbeitet zusammen. Beim ersten Treffen benennen aus ihren Reihen drei LandessprecherInnen und eine Vertretung. Die ersten beiden Landesdelegiertentreffen werden von den FÖJ-Trägern durchgeführt. Die weiteren Treffen organisieren die Freiwilligen selber.

Die FÖJ-Träger begleiten und unterstützen die Landesdelegierten bei Bedarf das ganze Jahr hindurch. Die drei Landessprecherinnen und -sprecher werden zusammen mit den LandessprecherInnen der anderen Bundesländer zum Bundesdelegiertentreffen und zur Wahl der BundessprecherInnen eingeladen. Aufgabe der SeminarsprecherInnen ist die Vertretung der Freiwilligen aus der jeweiligen Seminargruppe. Die LandessprecherInnen sind für die Vertretung der Freiwilligen in Thüringen und die BundessprecherInnen für die Vertretung der Freiwilligen in Deutschland zuständig. Auf den jeweiligen Ebenen geht es um die Vernetzung zwischen den Gruppen sowie die Organisation von gemeinsamen Aktionen (Landes- und Bundesaktionstage, Erstellung eines »Jahrgangs- T Shirts« oder Ähnliches). Weitere Informationen zu Sprecherwesen bietet die Seite [www.foej.net](http://www.foej.net).

### **Studium**

Das FÖJ wird als Wartezeit anerkannt. Berechnet wird die Wartezeit nach der Zahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung verstrichen sind, abzüglich eventueller Parkstudienzeiten. Als Parkstudienzeiten zählen die Semester, die man an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war. Wenn man einen freiwilligen Dienst leistet und es wegen des Dienstes nicht möglich ist, ein Studium aufzunehmen, kann man eine Rückstellung eines Studienplatzes beantragen. Grundsätzlich gilt, dass Personen, die einen Freiwilligendienst leisten, bei der Bewerbung um einen Studienplatz nicht benachteiligt werden dürfen. Ein zu Beginn oder während des FÖJ zugewiesener Studienplatz verschafft bei einer erneuten Bewerbung (innerhalb der nächsten beiden Vergabeverfahren) nach Beendigung des FÖJ einen Vorrang vor allen übrigen Bewerbenden bei der Auswahl (dies

gilt nur für den selben Studiengang, nicht für den selben Ort). In manchen Fällen wird die FÖJ-Dienstzeit auch als Praktikum angerechnet, nähere Angaben dazu sind beim jeweiligen Studierendensekretariat der in Frage kommenden Hochschule zu erhalten.

## **T**eilnahmevoraussetzungen *siehe Auswahlkriterien*

### **Teilnehmervereinbarung (FÖJ-Vereinbarung)**

Das FÖJ gilt im Sinne des Gesetzes zwar nicht als Arbeitsverhältnis, ist einem solchen jedoch in wesentlichen Belangen gleich gestellt. Die FÖJ-Teilnehmervereinbarung ist der Arbeitsvertrag der Freiwilligen im Ökologischen Jahr. Sie wird als Dreiecksvertrag geschlossen zwischen der/dem Freiwilligen, der Einsatzstelle und dem FÖJ-Träger. In der FÖJ-Teilnehmervereinbarung sind die Rahmenbedingungen des FÖJ geregelt, wie beispielsweise Arbeitszeit, Einsatzort, fachliche und die persönliche Betreuung, Rechte und Pflichten der Freiwilligen und Leistungen des Trägers. Alle Beteiligten erhalten eine Ausfertigung der FÖJ-Teilnehmervereinbarung, die den formalen Nachweis über das begonnene FÖJ darstellt. Bei minderjährigen Freiwilligen muss eine erziehungsberechtigte Person die FÖJ-Teilnehmervereinbarung mit unterzeichnen.

### **Thüringen Jahr**

In Thüringen sind alle Jugendfreiwilligendienste (FSJ und FÖJ) unter dem Begriff „Thüringen Jahr“ zusammengeschlossen. Unter [www.thueringenjahr.de/](http://www.thueringenjahr.de/) werden diesbezüglich ausführliche Informationen bereitgestellt.

### **Träger des FÖJ in Thüringen**

In Thüringen sind 5 anerkannte Träger mit der Durchführung des FÖJ im Rahmen des Thüringen Jahres beauftragt. Aufgaben eines FÖJ-Trägers sind unter anderem:

- Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Einsatzstellen
- Anerkennung von Einsatzstellen
- Information und Service in Bezug auf das Bewerbungsverfahren
- Beratung von Einsatzstellen
- Verwaltung der Mittel für das FÖJ und Öffentlichkeitsarbeit
- Pädagogische Begleitung und Beratung der Freiwilligen
  - in den Seminaren und im Laufe des Bildungsjahres
  - Unterstützung bei der persönlichen und beruflichen Orientierung
  - Vermittlung bei Konflikten

## **Ü**berstunden *siehe Wochenenddienste*

Überstunden im Sinne des TVöD können nicht geleistet beziehungsweise verlangt oder sogar angeordnet werden. Es handelt sich bei mehr geleisteter Arbeit, die natürlich hin und wieder anfallen kann, um Mehrarbeit. Diese sollte im gegenseitigen Einvernehmen abgesprochen werden und nicht zu übergroßen Belastungen führen. Die Mehrarbeit soll zeitnah durch Freizeit ausgeglichen werden. Eine Auszahlung der geleisteten Mehrstunden ist nicht möglich.

### **Unfallversicherung**

*siehe Arbeitsunfall*

Die Freiwilligen werden in der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Die Beiträge werden vom FÖJ-Träger im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle an die Unfallversicherung oder die zuständige Berufsgenossenschaft entrichtet. Die Einsatzstelle übernimmt die Verantwortung zur Einhaltung aller relevanten arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung und informiert die Freiwilligen darüber.

## **Unterkunft und Verpflegung**

*Siehe Internatsmäßige Unterbringung*

Zum Teil wird der/die Freiwillige von der Einsatzstelle mit verpflegt (teilweise oder vollständig). Einige Einsatzstellen stellen den Freiwilligen auch eine geeignete Unterkunft (Mindeststandard: ein eigenes Zimmer, abschließbar, freier Zugang zu Sanitäreinrichtungen) zur Verfügung. In der Beschreibung der Einsatzstellen in der Einsatzstellen-Liste ist vermerkt, ob die Einsatzstellen eine Unterkunft anbieten können. Die Freiwilligen kommen (im Rahmen des Zuschusses von 150,- €) für die anfallenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung auf.

## **Urlaub**

Die Freiwilligen haben grundsätzlich bei einer Dauer des Dienstes von 12 Monaten einen Anspruch auf 26 Tage Urlaub. Dauert das FÖJ weniger als 12 Monate, verkürzt sich der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12. Die Urlaubszeiten werden zwischen Einsatzstelle und den Freiwilligen abgestimmt. Während der Seminarzeiten kann kein Urlaub genommen werden.

## **Vorzeitige Beendigung des FÖJ**

Das FÖJ dauert in der Regel 12 Monate. Die FÖJ-Teilnehmervereinbarung endet nach dieser Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. In Einzelfällen kann es dennoch zu einer vorzeitigen Beendigung des FÖJ kommen, beispielsweise wenn eine Freiwillige/ein Freiwilliger nach Beginn des FÖJ doch noch einen Ausbildungs- oder Studienplatz erhält. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des FÖJ-Trägers. Eine zweiwöchige Frist zum Ende oder Mitte eines Monats muss hierbei beachtet werden. Kündigt die Einsatzstelle, müssen zudem auch alle notwendigen arbeitsrechtlichen Schritte vorab erfolgt sein.

### **Auflösungsvertrag**

Sind sich alle Beteiligten einig, dass sie das FÖJ nicht gemeinsam fortsetzen wollen, kann zu jedem Termin ein Auflösungsvertrag geschlossen werden. Im Sinne der Freiwilligen ist vor der Beendigung des FÖJ auch die Möglichkeit eines Einsatzstellenwechsels zu erwägen.

### **Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund**

Bei Vorliegen von Gründen, die eine Fortsetzung des FÖJ für mindestens einen der Vereinbarungspartner unzumutbar machen, kann die Vereinbarung ebenfalls gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Eine außerordentliche Kündigung ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Dem muss jedoch ein klärendes Gespräch mit allen Beteiligten unter Einbeziehung des FÖJ-Trägers vorgeschaltet werden.

## **Waisenrente**

Waisenrente wird während des FÖJ weiter gezahlt. Die Höhe ist allerdings abhängig von der Höhe der Einnahmen beziehungsweise der geldwerten Vorteile wie Taschengeld, gewährte Unterkunft und Verpflegung.

## **Wochenenddienste**

Wochenenddienste sind in einigen Einsatzstellen erforderlich. Die geleisteten Überstunden werden zeitnah durch Freizeit unter der Woche ausgeglichen. Die Freiwilligen sollten nicht häufiger als zwei Mal pro Monat zu einem Wochenenddienst eingeteilt werden. Der Umfang des zu leistenden Wochenenddienstes ist im Bewerbungsgespräch, spätestens jedoch bei Unterzeichnung der FÖJ-Teilnehmervereinbarung im Einvernehmen mit den Freiwilligen festzulegen. Bei minderjährigen Freiwilligen müssen die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes beachtet werden.



## **Wohngeld**

Wer schon in einer eigenen Wohnung wohnt, hat möglicherweise Anspruch auf zusätzliches Wohngeld. Es muss bei der zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung (Bezirksrathaus) beantragt werden und ist an bestimmte Bedingungen geknüpft.

## **Z**eugnis

Auf Anfrage erhalten die Freiwilligen ein qualifiziertes Arbeitszeugnis. Darin wird Auskunft über die Art der ausgeführten Tätigkeiten, die Leistungen sowie die berufsqualifizierenden Merkmale gegeben. Das Zeugnis wird nach § 11 Absatz 4 JFDG einvernehmlich zwischen Einsatzstelle und FÖJ-Träger erstellt. Die Einsatzstellen können eine Vorlage zur Erstellung des Zeugnisses vom Träger anfordern, ausfüllen es per E-Mail an den Träger zurückschicken. Der Träger prüft, stimmt etwaige Veränderungen mit den Einsatzstellen ab und sendet es unterschrieben an die Einsatzstelle zurück. Die Einsatzstelle unterzeichnet das abgestimmte Zeugnis ebenfalls und händigt es anschließend dem/der Freiwilligen aus.